



Inhaltsverzeichnis

Keine Aufklärung über negativen Marktwert, wenn beratende Bank nicht zugleich Vertragspartnerin des Swap-Vertrages ist	Seite 12
Geschlossene Immobilienfonds für eine ergänzende Altersvorsorge geeignet; Keine überspannten Anforderungen an die Darstellung der Fungibilität und Provisionen	Seite 13
Hinweis nur auf solche Risiken, mit deren Verwirklichung ernsthaft zu rechnen ist oder die jedenfalls nicht nur ganz entfernt liegen	Seite 14
Aufklärung über Sonderkündigungsrecht der Emittentin bei Inhaberschuldverschreibungen	Seite 14
Hemmung der Verjährung bei Prospektfehlern/Individualisierung des prozessualen Anspruchs im Mahn- oder Güteverfahren/Hinweis auf Bewertungsansätze und -verfahren	Seite 14
Aufklärung über das Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung	Seite 15
Verjährung bei Verstoß gegen Rechtsberatungsgesetz und Zumutbarkeit der Klageerhebung	Seite 15
Keine gesonderte Aufklärung über eine loan-to-value Klausel	Seite 16
Sparkasse kann sog. Scala-Verträge nicht kündigen	Seite 16
Kündigung eines Bausparvertrages 10 Jahre nach Zuteilungsreife	Seite 16
Verwirkungseinwand trotz Unkenntnis vom fortbestehenden Widerrufsrecht sowie trotz Bestehens der Nachbelehrungsmöglichkeit	Seite 17
Rechtsmissbräuchlichkeit des Widerrufs	Seite 17
Kein Widerrufsrecht nach einvernehmlicher Vertragsaufhebung	Seite 18
Vertrauensschutz nach § 14 BGB-InfoV trotz individualisierender Klarstellung in Überschrift, Fußnotenergänzung und Belassen nicht erforderlicher Verbundbelehrung	Seite 18
Vertrauensschutz nach § 14 BGB-InfoV bei jeglicher individualisierender Ergänzung/Änderung	Seite 19
Bestellcoupon	Seite 20

Finanz Colloquium Heidelberg
info@fc-heidelberg.de
www.fc-heidelberg.de

In Zusammenarbeit mit

Thümmel, Schütze & Partner
RECHTSANWÄLTE

TSP

Dr. Hervé Edelmann
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
Urbanstraße 7, 70182 Stuttgart
hervé.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com

Keine Aufklärung über negativen Marktwert, wenn beratende Bank nicht zugleich Vertragspartnerin des Swap-Vertrages ist

BGH-Urteil v. 20.01.2015, Az.: XI ZR 316/13, WM 2015, 575

In vorstehendem Urteil hält der Bundesgerichtshof fest, dass die beratende Bank bei einem riskanten Produkt wie einem Cross-Currency-Swap dann nicht über den negativen Marktwert aufzuklären hat, wenn die Bank selbst nicht zugleich Vertragspartnerin des Swap-Vertrages ist.

Dabei verweist der Bundesgerichtshof zunächst darauf, dass das Vorliegen eines negativen Marktwerts als solches kein für die Anlageentscheidung wesentlicher Umstand ist, über den die beratende Bank ihren Kunden im Rahmen der objektgerechten Beratung informieren müsste. Sodann stellt der Bundesgerichtshof klar, dass der anfängliche, stichtagsbezogene, negative Marktwert keine überwiegende Verlustwahrscheinlichkeit indiziert, sofern keine übermäßige Verschiebung des Chancen-/Risikoprofils durch erhöhte Kosten und Ertragsanteile erfolgt.

Insofern besteht nach Auffassung des Bundesgerichtshofs keine Aufklärungspflicht über den anfänglich negativen Marktwert, wenn, wie im konkreten Fall, nur die Einpreisung einer gewöhnlichen Gewinnmarge geltend gemacht wird. Etwas anderes ergibt sich nur dann, wenn Aufschläge und Prämien erhoben werden, die geeignet sind, den Gewinn zu einem erheblichen Teil aufzuzehren und die

Chance auf einen Gewinn erheblich zu beeinträchtigen.

Schließlich hält der Bundesgerichtshof fest, dass der zu den hochkomplexen CMS Spread Ladder Swaps entwickelte strenge Pflichtenkatalog nicht ohne weiteres auf andere Swap-Produkte übertragbar ist.

PRAXISTIPP

Mit vorstehender Entscheidung erteilt der Bundesgerichtshof denjenigen eine Absage, welche unter Hinweis darauf, dass der negative Marktwert den voraussichtlichen Erfolg oder Misserfolg des Geschäfts widerspiegeln und den Preis der im Vertrag enthaltenen Optionen und Risiken sowie den Preis der von der beratenden Bank erbrachten Leistungen enthalte, den anfänglich negativen Marktwert als zentrale Kennzahl zur Bewertung des angebotenen Swap-Vertrages stets für aufklärungspflichtig hielt.

Zudem lehnt der Bundesgerichtshof die Übertragung der umfassenden, sehr weitgehenden Pflichtenanforderungen an die objektgerechte Beratung bei einem CMS Spread Ladder Swap auf den konkret betroffenen Cross-Currency-Swap ab (vgl. zum Urteil die Anmerkung von Herresthal, ZIP 2015, 576).

SEMINARTIPPS

- | | | |
|--|----------------|--------------|
| • Verschärfte Pflichten nach MiFID II | 08.-09.06.2015 | Frankfurt/M. |
| • Verbraucherkreditrecht 2015 | 03.11.2015 | Frankfurt/M. |

Infos unter www.FC-Heidelberg.de



Geschlossene Immobilienfonds für eine ergänzende Altersvorsorge geeignet; Keine überspannten Anforderungen an die Darstellung der Fungibilität und Provisionen

BGH-Urteile v. 11.12.2014,
Az.: III ZR 365/13, WM 2015,
128 u. v. 24.04.2014,
Az.: III ZR 389/12, BKR 2014, 504

Zunächst hält der Bundesgerichtshof fest, dass ein Anlageberater, der einen Anlageinteressenten zur Eingehung einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds rät, diesen grundsätzlich darauf hinzuweisen hat, dass die Veräußerung eines solchen Anteils in Ermangelung eines entsprechenden Marktes nur eingeschränkt möglich ist.

Hierfür genüge, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Veräußerung mangels eines institutionalisierten Zweitmarktes praktischen Schwierigkeiten begegnen kann und die Beteiligung langfristig ausgerichtet sein sollte. Insofern dürfen die

Anforderungen an einen solchen Hinweis nicht überspannt werden. Das Berufungsgericht hatte in dem jeweiligen konkreten Fall die Auffassung vertreten, es müsse konkret dargelegt werden, in welchen Fällen ein Zugriff auf welchen Teil des angelegten Geldes und damit dessen Verwertung möglich sei und wann ein Notfall vorliege, in dem eine Veräußerung der Anlage sinnvoll sein könne.

Sodann führt der Bundesgerichtshof aus, dass die Annahme des Berufungsgerichts fehlerhaft sei, es habe keine anlegergerechte Beratung vorgelegen, weil die im Streit stehende Immobilienfondsbeteiligung selbst für eine nur ergänzende Altersvorsorge nicht geeignet gewesen sei.

In diesem Zusammenhang verweist der Bundesgerichtshof auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach die Empfehlung einer unternehmerischen Beteiligung

wegen des damit regelmäßig verbundenen Verlustrisikos dann fehlerhaft sein kann, wenn nach den Vorstellungen des Anlegers das beabsichtigte Geschäft einer „sicheren“ Geldanlage dienen soll.

Sodann stellt er klar, dass allein der Umstand, dass die Kapitalanlage auch der ergänzenden Altersvorsorge dienen soll, nicht den Schluss zulässt, die Empfehlung der Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds stelle keine anlegergerechte Beratung dar.

Dabei verweist der Bundesgerichtshof darauf, dass es sich bei einem geschlossenen Immobilienfonds um eine Art Unternehmensbeteiligung handelt, bei der das Risiko eines hohen oder vollständigen Kapitalverlusts gering ist, weil selbst bei unzureichendem Mietertrag jedenfalls der Sachwert des Immobilienvermögens normalerweise erhalten bleibt.

PRAXISTIPP

Es überrascht immer wieder, dass nach wie vor Instanzgerichte ohne Berücksichtigung der dahingehenden Rechtsprechung rechtsfehlerhaft davon ausgehen, dass die Empfehlung einer geschlossenen Beteiligung von vornherein für das Anlageziel der Altersvorsorge nicht geeignet ist.

Dabei hat der Bundesgerichtshof schon seit jeher festgehalten, dass die Emp-

fehlung einer unternehmerischen Beteiligung nur dann fehlerhaft sein kann, wenn der Anleger die Zeichnung einer sicheren oder risikofreien Kapitalanlage wünscht (vgl. hierzu bereits den Praxishinweis bei Banken-Times SPEZIAL BANKRECHT, Ausg. Mai/Juni 2014 zu OLG Naumburg, Urteil v. 02.04.2014).

Insofern bleibt erneut zu hoffen, dass Instanzgerichte in diesem Punkt dazu

übergehen, die anerkannte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu berücksichtigen, wonach die Zeichnung einer geschlossenen Beteiligung nicht ohne weiteres dem Anlageziel der Altersvorsorge entgegensteht, sondern dass es vielmehr diesbezüglich auf die konkrete persönliche sowie finanzielle Situation des Kapitalanlegers, seine Risikoneigung sowie sein Anlageziel ankommt.

SEMINARTIPPS

- | | | |
|--|----------------|------------|
| • Kreditsicherungspraxis: Personalsicherheiten | 16.06.2015 | Heidelberg |
| • Kreditsicherungspraxis: Sachsicherheiten | 17.06.2015 | Heidelberg |
| • Tagung zum Bauträgergeschäft | 18.-19.06.2015 | Heidelberg |

Infos unter www.FC-Heidelberg.de



Hinweis nur auf solche Risiken, mit deren Verwirklichung ernsthaft zu rechnen ist oder die jedenfalls nicht nur ganz entfernt liegen

BGH-Beschluss vom 29.07.2014, Az.: II ZB 30/12, WM 2014, 2075

Der Bundesgerichtshof stellt zunächst fest, dass der Prospekt sachlich richtig und vollständig über die mit einem Beitritt verbundenen Risiken aufklären muss.

Auf der anderen Seite verweist der Bundesgerichtshof erneut darauf, dass nur über solche Risiken aufgeklärt werden muss, mit deren Verwirklichung ernsthaft zu rechnen ist oder die jedenfalls nicht nur ganz entfernt liegen. Gestützt hierauf gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass keine allgemeine Pflicht besteht, im Prospekt darauf hinzuweisen, dass die Konzeption eines Fonds in steuerlicher Hinsicht „neu“ ist und von der Finanzverwaltung bislang nicht abschließend überprüft bzw. in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung nicht

geklärt ist. Vielmehr genügt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich der allgemeine Hinweis, dass die Beurteilung der Finanzverwaltung von der steuerlichen Beurteilung im Prospekt abweichen kann und sich hieraus für den Anleger das Risiko ergeben kann, dass die prospektierten steuerlichen Folgen nicht eintreten.

Abschließend weist der Bundesgerichtshof noch darauf hin, dass eine weitergehende Hinweispflicht nur ganz ausnahmsweise und im Einzelfall dann besteht, wenn beispielsweise nach den konkreten Umständen eine klarstellende Abgrenzung zu ähnlichen, in ihrer steuerlichen Behandlung geklärten Konzeptionen geboten ist.

PRAXISTIPP

Auch wenn der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs erneut festgehalten hat, dass nur über solche Risiken aufzuklären ist, mit denen ernsthaft zu rechnen ist oder die jedenfalls nicht nur ganz entfernt liegen, muss daran gedacht werden, dass nach den beiden Entscheidungen des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 29.04.2014 zu offenen Immobilienfonds (vgl. hierzu Banken-

Times SPEZIAL BANKRECHT, Ausg. Mai/Juni 2014) auch über theoretische, recht unwahrscheinliche Risiken dann aufzuklären ist, wenn es sich hierbei um Umstände handelt, die für die Kapitalanlageentscheidung des Anlegers maßgeblich sein könnten, was der Bundesgerichtshof beim sog. Risiko der Aussetzung der Anteilsrücknahme bei offenen Immobilienfonds bejaht hat.

Aufklärung über Sonderkündigungsrecht der Emittentin bei Inhaberschuldverschreibungen

BGH-Urteil vom 25.11.2014, Az.: XI ZR 169/13, WM 2015, 46

Zunächst bezieht sich der Bundesgerichtshof auf die im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Prospekthaftung im engeren Sinne entwickelten Grundsätze, wonach ein Prospekt über alle Umstände sachlich richtig, vollständig und zeitnah unterrichten muss, die für die Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sein können. Dabei hält er fest, dass solche Umstände nach der anerkannten Rechtsprechung als wesent-

lich anzusehen sind, welche den Zweck der Kapitalanlage vereiteln könnten und die ein Anleger deshalb bei seiner Anlageentscheidung „eher als nicht“ berücksichtigen würde.

Hiervon ausgehend gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass bei Inhaberschuldverschreibungen mit 100%igem Kapitalschutz oder mit bedingtem Kapitalschutz bezogen auf das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten bestimmter Schwellenwerte oder Barrierepuffer ein Sonderkündigungsrecht der Emittentin, verbunden mit dem Risiko eines teilweisen oder vollständigen Kapitalverlusts, eine

für die Anlageentscheidung eines an Zertifikaten mit Kapitalschutz interessierten Anlegers wesentliche Anleihebedingung darstellt, über die ein solcher Kunde durch die beratende Bank ungefragt aufzuklären ist. Dabei kommt es nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht darauf an, dass das Sonderkündigungsrecht der Emittentin in den Anleihebedingungen nur für Ausnahmekonstellationen geregelt ist, deren Eintritt von vornherein völlig unwahrscheinlich ist (kritisch zur Einbeziehung auch solcher Zertifikate, die im Falle des Eintritts der festgelegten Bedingungen überhaupt keinen Kapitalschutz bieten Bausch, BB 2014, 276).

Hemmung der Verjährung bei Prospektfehlern/Individualisierung des prozessualen Anspruchs im Mahn- oder Güteverfahren/Hinweis auf Bewertungsansätze und -verfahren

BGH-Beschluss vom 21.10.2014, Az.: XI ZB 12/12, WM 2015, 22 (Telekom)

Zunächst hält der Bundesgerichtshof, was auch für den Bereich des klassischen Bankrechts von Relevanz ist, in seinem Telekom-Urteil fest, dass sich die Prospektpublizitäts-

pflicht auch auf solche Umstände erstreckt, von denen zwar noch nicht feststeht, die es aber wahrscheinlich machen, dass sie den vom Anleger verfolgten Zweck gefährden.



Hieran anknüpfend hält der Bundesgerichtshof fest, dass zwar nicht auf gewöhnliche, rechtlich zulässige Bewertungsansätze und -verfahren hingewiesen werden muss, wohl aber auf solche, deren Kenntnis für die sachgerechte Einschätzung des Grundstückswerts erforderlich ist. Dies könne nach Auffassung des Bundesgerichtshofs beispielsweise der Fall sein, wenn ein Bewertungsverfahren rechtlich unzulässig und damit offensichtlich für eine sachgerechte Bewertung ungeeignet ist. Auch kann nach Auffassung des Bundesgerichtshofs eine Hinweispflicht dann bestehen, wenn ein Bewertungsverfahren zwar rechtlich zulässig ist, aber in erhöhtem Maße das Risiko einer Überbewertung birgt. Dies deshalb, da für einen Anleger die Information über eine mit besonderen (Abwertungs-)Risiken verbundene Bewertungsmethode „eher als nicht“ von Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesgerichtshof auch darauf, dass es bei der Bewertung von Immobilien kein exakt richtiges oder falsches Ergebnis gibt, weswegen die Grundstücksbewertung notwendig mit Unschärfen behaf-

tet und deshalb nicht fehlerhaft sein kann, so lange sich das Bewertungsergebnis im Rahmen zulässiger Toleranzen bewegt. Daran anknüpfend hält der Bundesgerichtshof fest, dass ein Bewertungsergebnis erst dann als fehlerhaft angesehen werden kann, wenn es als solches nicht mehr vertretbar ist. Dabei verweist der Bundesgerichtshof darauf, dass nach der Rechtsprechung Schwankungsbreiten von 18 %-20 % als unvermeidbar und daher als noch vertretbar angesehen worden sind und dass in der Literatur selbst Abweichungen von bis zu 30 % akzeptiert wurden.

Im Rahmen der Erörterung der Verjährungshemmung hält der Bundesgerichtshof fest, dass entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts die einzelnen Prospektfehler weder gesonderte Streitgegenstände noch unterschiedliche Lebenssachverhalte darstellen, es sich vielmehr bei einzelnen Fehlern des Prospektes nur um Bestandteile eines einheitlichen Geschehensablaufs und damit um denselben prozessualen Streitgegenstand handelt. Hieran ändere sich nach Auffassung

des Bundesgerichtshofs nichts dadurch, dass die Verjährung für jeden abgrenzbaren Prospektfehler materiellrechtlich gesondert zu beurteilen ist. Hierauf gestützt, gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass die auf die Veröffentlichung eines fehlerhaften Prospektes gestützte Schadensersatzklage die Verjährung nicht nur in Bezug auf Prospektfehler hemmt, die in der Klageschrift geltend gemacht worden sind, sondern auch auf solche, die erst nach Klageerhebung in den Prozess eingeführt werden. Dies gilt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auch dann, wenn dem Klageverfahren ein Mahn- oder Güteverfahren vorausgegangen ist, im Rahmen dessen die einzelnen Prospektfehler nicht benannt wurden. Denn den Anforderungen an die für die Hemmung erforderliche Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs wird nach Auffassung des Bundesgerichtshofs bereits dadurch Genüge getan, dass die Angabe des Zeitpunkts des Erwerbs der Aktie und der Benennung des angeblich fehlerhaften Prospektes im Mahn- oder Güteantrag aufgenommen ist.

Aufklärung über das Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung

BGH-Urteil vom 04.12.2014, Az.: III ZR 82/14, WM 2015, 68

Zunächst hält der Bundesgerichtshof fest, dass der Anleger grundsätzlich über das

Risiko einer wiederauflebenden Kommanditistenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB aufzuklären ist.

Sodann führt der Bundesgerichtshof aus, dass eine solche Pflicht zur Aufklärung über die Risiken nach § 172 Abs. 4 HGB auch

dann besteht, wenn das Risiko der wiederauflebenden Kommanditistenhaftung auf 10 % des Anlagebetrages begrenzt ist.

Dies deshalb, da auch dieses Risiko für die Anlageentscheidung des Anlegers von wesentlicher Bedeutung sein kann.

Verjährung bei Verstoß gegen Rechtsberatungsgesetz und Zumutbarkeit der Klageerhebung

BGH, Urteil vom 13.01.2015, Az.: XI ZR 303/12, WM 2015, 429 ff.

Der Bundesgerichtshof entscheidet in vorstehendem Urteil, dass dann, wenn sich eine Bank dem Bereicherungsanspruch eines Darlehensnehmers aus einem nichtigen Darlehensvertrag wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz ausgesetzt sieht und zugleich ein Bereicherungsanspruch der Bank gegen einen Dritten als Zahlungsempfänger besteht, der Bank die Erhebung

einer auf die Rückzahlung der Darlehensvaluta gerichteten Klage gegen den Zahlungsempfänger aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB erst dann zumutbar ist, wenn die Rückzahlungsverpflichtung der Bank gegenüber dem Darlehensnehmer feststeht.

In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesgerichtshof zunächst daran, dass es eine ununterbrochene Wissenszurechnung bei juristischen Personen nicht gibt. Vielmehr unterliege auch hier die Wissenszurechnung persönlichen und zeitlichen Grenzen. Denn ohne solche Grenzen würden juristische

Personen oder andere am Rechtsverkehr teilnehmende Organisationen weit über jede menschliche Fähigkeit hinaus belastet werden. Sodann erinnert der Bundesgerichtshof daran, dass den Gläubiger generell keine Obliegenheit trifft, im Interesse des Schuldners an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Verjährung Nachforschungen zu betreiben und dass das Unterlassen von Ermittlungen nach Lage des Falles aus der Sicht eines verständigen und auf seine Interessen bedachten Gläubigers als geradezu unverstänglich erscheinen muss, will man dieses Unterlassen als grob fahrlässig einstufen.



Keine gesonderte Aufklärung über eine loan-to-value Klausel

OLG Frankfurt, Urteil vom 15.10.2014, Az.: 17 U 155/13

In vorstehendem Urteil hält das OLG Frankfurt u. a. fest, dass über den Umstand, dass eine Bank bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers oder der Werthaltigkeit einer

Sicherheit als milderer Mittel gegenüber der Kündigung gemäß § 490 Abs. 1 BGB eine Nachbesicherung verlangen kann (sog. „loan-to-value Klausel“), nicht aufzuklären ist. Ausreichend sei vielmehr, dass der Anleger über das Verlustrisiko umfassend aufgeklärt wird.

Denn dass die Bank eine Nachbesicherung verlangen kann, spiegle nur das Risiko wieder, bei fehlenden Mieteinnahmen Ver-

luste zu machen und den Kredit nicht bedienen zu können. Insofern müsse dem Anleger neben der Verdeutlichung des Verlustrisikos nicht noch zusätzlich verdeutlicht werden, auf welche Art sich diese Verluste realisieren können; dies jedenfalls dann, wenn keine konkreten risikoerhöhenden Umstände vorhanden sind (zur loan-to-value Klausel vgl. auch Banken-Times SPEZIAL BANKRECHT Ausg. März/April 2014).

Sparkasse kann sog. Scala-Verträge nicht kündigen

LG Ulm, Urteil vom 26.01.2015, Az.: 4 O 273/13, ZIP 2015, 463

Das Landgericht Ulm gelangt mangels anderweitig erkennbarer Vertragsregelungen unter Heranziehung des unstreitig lediglich als Werbematerial geltenden und nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gewordenen Werbeflyers zum Ergebnis, dass die im konkreten Fall getroffene Vereinbarung einer 25jährigen Einzahlungszeit verbunden mit einer bei zunehmender Vertragsdauer steigenden gestaffelten

Bonusverzinsung dahingehend auszulegen ist, dass die Parteien mit dieser Vereinbarung konkludent auf eine Kündigung des Vertrages während der 25jährigen Laufzeit verzichtet haben.

Dies ist nach hiesiger Auffassung insofern bedenklich, als an die Annahme eines (Kündigungs-)Verzichts strenge Anforderungen zu stellen sind und vorliegend nach den Feststellungen des Landgerichts Ulm nichts außer der vom Gericht vorgenommenen Vertragsauslegung für die Annahme eines solchen Verzichts spricht. Obwohl der Sparkasse nach Auffassung

des Landgerichts Ulm nach dem Wortlaut des § 489 Abs. 1 Nr. 1 HlBs. 2 BGB ein Kündigungsrecht zugestanden hätte, meint das Landgericht Ulm unter Berufung auf die „Verbraucher-Schuldnerschutzfunktion“ des § 489 BGB diese Vorschrift teleologisch dahingehend reduzieren zu können, dass der Sparkasse die Berufung auf die auch zu ihren Gunsten bestehende Kündigungsmöglichkeit verwehrt ist; dies, obwohl der Wortlaut des § 489 Abs. 1 Nr. 1 HlBs. 2 BGB offenkundig und für das Landgericht Ulm erkennbar über die vom Gesetzgeber ursprünglich verfolgte Regelungszweck hinausgeht.

PRAXISTIPP

Nachdem vorstehende Entscheidung des Landgerichts Ulm einen Einzelfall mit vielerlei Besonderheiten betrifft, kann der Inhalt der Entscheidung nicht ohne weiteres auf anderweitige langfristige Sparverträge übertragen werden. Dies gilt umso mehr, als die vom Landgericht Ulm vorgenommene Vertragsauslegung nicht

frei von Bedenken ist und im Übrigen allein den Besonderheiten des konkreten Einzelfalles geschuldet ist. Was wiederum die teleologische Reduktion des § 489 Abs. 1 Nr. 1 HlBs. 2 BGB anbelangt, so bleibt abzuwarten, ob die vom Landgericht Ulm diesbezüglich vertretene Auffassung vom Berufungsgericht sowie

vom Bundesgerichtshof geteilt werden wird. Hieran bestehen erhebliche Zweifel. Denn der eindeutige Wortlaut des § 489 Abs. 1 Nr. 1 HlBs. 2 BGB lässt eine solche Reduktion nicht zu. Zudem ist kein Grund ersichtlich, einem Kreditinstitut in einer Zinsniedrigphase keinen Schuldnerschutz zukommen zu lassen.

Kündigung eines Bausparvertrages 10 Jahre nach Zuteilungsreife

LG Mainz, Urteil vom 28.07.2014, Az.: 5 O 1/14, ZIP 2015, 470

Zunächst verweist das Landgericht zu Recht unter Bezugnahme auf die zum Vertragsinhalt gewordenen Allgemeinen Bausparbedingungen (ABB) darauf, dass

Zweck des Bausparvertrages nicht die zinsgünstige Geldanlage, sondern die Erlangung eines Bauspardarlehens ist (so auch OLG Stuttgart, Beschlüsse v. 14.10.2011,



Az.: 9 U 151/11 u. v. 13.07.2011, Az.: 9 U 90/11). Sodann verweist das Landgericht Mainz ebenfalls zutreffender Weise darauf, dass der Bausparvertrag während der Ansparphase als Darlehensvertrag zu qualifizieren ist, weswegen die Einlage des Bausparers ein Darlehen an die Bausparkasse darstellt, für dessen Rückerstat-

tung eine Zeit nicht bestimmt ist. Hiervon ausgehend zieht dann das Landgericht Mainz zu Recht die Norm des § 489 BGB heran, wonach der Bausparkasse 10 Jahre nach vollständigem Empfang des Darlehens ein ordentliches Kündigungsrecht mit 6monatiger Kündigungsfrist zusteht. Dabei geht das Landgericht Mainz unter Berücksichtigung der strukturellen Eigenheiten des Bausparvertrages völlig zu Recht davon aus, dass frühestens, aber auch schon bei Eintritt der erstmaligen Zuteilungsreife, von einem vollständigen Empfang des Darlehens i. S. v. § 489 BGB auszugehen ist (so auch Freytag, in Staudinger, BGB-Komm. 2011, § 488 Rn. 546, 549 u. 550).

sichtigung der strukturellen Eigenheiten des Bausparvertrages völlig zu Recht davon aus, dass frühestens, aber auch schon bei Eintritt der erstmaligen Zuteilungsreife, von einem vollständigen Empfang des Darlehens i. S. v. § 489 BGB auszugehen ist (so auch Freytag, in Staudinger, BGB-Komm. 2011, § 488 Rn. 546, 549 u. 550).

Verwirkungseinwand trotz Unkenntnis vom fortbestehenden Widerrufsrecht sowie trotz Bestehens der Nachbelehrungsmöglichkeit

OLG Frankfurt, Urteil vom 19.11.2014, Az.: 19 U 74/14

In vorstehender Entscheidung hält das Oberlandesgericht Frankfurt zunächst fest, dass der Verwirkungseinwand auch im Zusammenhang mit der Widerrufsproblematik zu berücksichtigen ist. Nachdem der Widerruf rund achteinhalb Jahre nach Vertragsschluss und nach vollständiger Erfüllung der beiderseitigen Darlehensvertragspflichten erfolgte, konnte das OLG Frankfurt unproblematisch das für das Eingreifen der Verwirkung erforderliche Zeitmoment bejahen. In diesem Zusammenhang stellt das OLG Frankfurt fest, dass es für das Eingreifen der Verwirkung nicht darauf ankommt, ob der Darlehensnehmer von dem aus rechtlichen Gründen möglicherweise fortbestehenden Widerrufsrecht Kenntnis hatte; dies jedenfalls dann nicht, wenn es, wie im konkreten Fall, nicht um eine vollständig fehlende, sondern nur um eine „lediglich“ formal miss-

verständliche und allein deshalb nicht ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung gehe (so auch OLG Köln, Urteil v. 25.01.2012, Az.: 13 U 30/11, Rn. 23 sowie KG Berlin, Urteil v. 16.08.2012, Az.: 8 U 101/12, Rn. 5 zum Leasingrecht).

Sodann stellt das OLG Frankfurt fest, dass auch das Umstandsmoment bejaht werden könne, da im konkreten Fall die beiderseitigen darlehensvertraglichen Verpflichtungen beanstandungsfrei und vollständig erfüllt wurden, weswegen ein in sich abgeschlossener Lebenssachverhalt vorliege, bei dem der Darlehensgeber nicht mehr damit rechnen konnte, dass der Darlehensnehmer von einem etwaig noch bestehenden Widerrufsrecht Gebrauch macht. Ein weiteres Umstandsmoment sieht das OLG Frankfurt auch darin, dass der Darlehensnehmer im konkreten Fall dadurch, dass ihm eine – wenn auch mit formalen Mängeln behaftete – Widerrufsbelehrung erteilt wurde, anders als bei einer gänzlich fehlenden Belehrung über die nur eng befristete Befugnis zum Widerruf nicht im Irrtum sein

konnte, weswegen die dem Darlehensnehmer erteilte, mit formalen Mängeln versehene Widerrufsbelehrung bei vernünftiger Betrachtung nicht geeignet war, einen durchschnittlichen Verbraucher von einem zumindest vorsorglich erklärten Widerruf abzuhalten, hätte er sich ernsthaft von einer übereilt eingegangenen vertraglichen Bindung lösen wollen.

Schließlich hält das OLG Frankfurt fest, dass dem Verwirkungseinwand auch nicht entgegensteht, dass das darlehensgewährende Kreditinstitut trotz etwaiger Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit ihrer eigenen Widerrufsbelehrung eine Nachbelehrung unterlassen hat. Dies deshalb, weil es bei der Frage nach der Verwirkung bzw. nach dem schutzwürdigen Vertrauen des Verpflichteten nicht um dessen Kenntnis vom Recht des Berechtigten gehe, sondern darum, ob sich der Verpflichtete trotz seines Wissens um das nach wie vor bestehende Recht gleichwohl darauf einrichten durfte, dass der Berechtigte dieses nicht mehr geltend machen werde.

Rechtsmissbräuchlichkeit des Widerrufs

LG Hamburg, Urteil vom 27.11.2014, Az.: 309 O 37/14

In vorstehendem Urteil hält das Landgericht Hamburg zunächst fest, dass Sinn und Zweck des Widerrufsrechts darin besteht, Verbraucher vor übereilten und unbedachten Vertragsschlüssen zu schützen.

Sodann hält das Gericht fest, dass im konkreten Fall keinerlei Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die betroffenen Darlehensnehmer von ihrem Widerrufsrecht innerhalb der Widerrufsfrist Gebrauch gemacht hätten, wenn die ihnen erteilte Widerrufsbelehrung so formuliert gewesen wäre, wie sie dies im konkreten Rechtsstreit fordern. Vielmehr sei offenkundig, dass die Darlehensnehmer im konkreten Fall von ihrem Widerrufsrecht

aktuell nur deswegen Gebrauch machen, weil im Hinblick auf die Zinsniedrigphase inzwischen am Markt günstigere Kreditkonditionen zu erhalten sind.

Hiervon ausgehend vertritt das LG Hamburg die Auffassung, dass man das bewusst eingegangene Vertragsgefüge unter Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben aushebeln würde, wenn man



dem Kreditnehmer in einem solchen Fall die Möglichkeit eröffnet, aus rein spekulativen Gründen seinen Darlehensvertrag zu widerrufen, was mit Sinn und Zweck des Widerrufsrechts unvereinbar wäre.

Denn grundsätzlich habe es der Darlehensnehmer bei Abschluss des Darlehensvertrages in der Hand, ob er einen Vertrag mit einer langen oder kurzen Zinsbindungs-

frist oder sogar einen ohne eine solche abschließt.

Geht er aber eine lange Zinsbindung in dem Glauben ein, die künftige Zinsentwicklung würde zu seinen Gunsten verlaufen, dann würde es diesem spekulativen Charakter des Darlehensvertrages im Hinblick auf die künftige Zinsentwicklung und der freien Disposition des Darlehensgebers vor Ver-

tragschluss über die Länge der von ihm gewünschten Zinsbindung widersprechen, wenn sich ein Darlehensnehmer, der genau wusste, worauf er sich einlässt, von einem solchen Darlehensvertrag ohne weiteres wieder lösen könnte, wenn sich die Kreditzinsen am Markt nicht so entwickeln, wie er dies vermutet hat oder sich die Disposition betreffend die Immobilie aus persönlichen Gründen ändert.

Kein Widerrufsrecht nach einvernehmlicher Vertragsaufhebung

LG Hagen, Urteil vom 18.11.2014, Az.: 9 O 237/14 u. LG Siegen, Urteil vom 10.10.2014, Az.: 2 O 406/13, BKR 2015, 116

Beide Entscheidungen halten zunächst fest, dass es sich beim Widerrufsrecht seiner

Natur nach um ein besonders ausgestaltetes Rücktrittsrecht handelt, weswegen ein Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann, wenn dieser auf andere Weise zum Wegfall gekommen ist.

Dabei verweisen beide Urteile auf Entscheidungen des OLG Düsseldorf, Beschluss v. 18.01.2012, Az.: 6 W 221/11,

sowie des LG Essen, Urteil v. 24.04.2014, Az.: 6 O 12/14. Ausgehend hiervon stellen beide Gerichte fest, dass der streitgegenständliche Darlehensvertrag durch einvernehmliche Vertragsauflösung bereits wirksam beendet und abgewickelt worden sei, weswegen ein Widerruf des jeweiligen Darlehensvertrages nicht mehr in Betracht komme.

Vertrauensschutz nach § 14 BGB-InfoV trotz individualisierender Klarstellung in Überschrift, Fußnotenergänzung und Belassen nicht erforderlicher Verbundbelehrung

OLG Schleswig, Urteil vom 26.02.2015, Az.: 5 U 175/14; Vorinstanz LG Kiel, Urteil vom 04.09.2014, Az.: 12 O 27/14

Dem Landgericht Kiel folgend hält das OLG Schleswig zunächst fest, dass dann, wenn der Unternehmer in dem ihm zur Verfügung gestellten Mustertext selbst eingreift, sich dieser schon allein aus diesem Grund auf eine etwa mit der unveränderten Übernahme der Musterbelehrung verbundene Schutzwirkung nicht berufen kann.

Dabei verweist das OLG Schleswig unter Bezugnahme auf die dahingehende BGH-Rechtsprechung darauf, dass dies unabhängig vom konkreten Umfang der vorgenommenen Änderungen gilt, zumal sich schon mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit möglicher individueller Veränderungen des Musters keine verallgemeinerungsfähige bestimmte Grenze ziehen lässt, ab

deren Einhaltung eine Schutzwirkung noch gelten und ab deren Überschreitung sie bereits entfallen soll.

Ungeachtet dessen gewähren beide Gerichte dem betroffenen Kreditinstitut Vertrauensschutz nach § 14 der BGB-InfoV, weil die vom Kreditinstitut vorgenommenen Ergänzungen/Änderungen keine inhaltliche Bearbeitung oder Veränderung der Musterbelehrung darstellen.

Dies deshalb, weil es sich bei der Ergänzung der Überschrift um eine reine individualisierende Ergänzung handelt, die keine inhaltliche Bearbeitung darstellt. Auch die Ergänzung des Textes durch eine Fußnote mit dem Hinweis darauf „Bitte Frist im Einzelfall prüfen“ stelle keine inhaltliche Änderung dar.

Der entsprechende Hinweis enthalte vielmehr eine Selbstverständlichkeit und damit eine zusätzliche Information und

keine Änderung des Inhalts (vgl. zur Fußnotenergänzung auch LG Lübeck, Urteil v. 17.12.2014, Az.: 3 O 76/14, in dem ergänzend darauf hingewiesen wird, dass die Fußnote klar erkennbar einen Hinweis nicht an den Verbraucher, sondern an den Bankmitarbeiter enthält; so auch LG Hagen, Urteil v. 30.10.2014, Az.: 9 O 73/14).

Schließlich weist das OLG Schleswig darauf hin, dass das Belassen eines an sich zu entfernenden Satzes wie die Verbundbelehrung ebenfalls keine inhaltliche Änderung darstellt, die den Vertrauensschutz der BGB-InfoV beseitigen würde (so auch AG Wuppertal, Urteil v. 17.02.2015, Az.: 35 C 351/14, unter Hinweis darauf, dass eine individualisierende klarstellende Überschrift unschädlich ist; so auch LG Bamberg, Urteil v. 04.02.2015, Az.: 2 O 415/14, unter ergänzendem Hinweis darauf, dass die Verwendung einer „Sammelbelehrung“ für mehrere Darlehensverträge unschädlich ist).



Vertrauensschutz nach § 14 BGB-InfoV bei jeglicher individualisierender Ergänzung/Änderung

LG Hanau, Urteile vom 03.03.2015,
Az.: 4 O 474/14 u. vom 24.02.2015,
Az.: 4 O 594/14

Zunächst weist das LG Hanau darauf hin, dass das Erfordernis eines vollständigen Entsprechens von inhaltlicher und äußerer Gestaltung von Widerrufsbelehrung und Musterbelehrung nicht bedeutet, dass eine schablonenhafte Übereinstimmung von Widerrufsbelehrung und Musterbelehrung gefordert werden muss, weswegen auch ein sklavisches Kopieren des Musters weder von der BGB-InfoV noch vom Sinn und Zweck der Widerrufsbelehrung gefordert wird.

Hiervon ausgehend gelangt das LG Hanau zum Ergebnis, dass Zusätze in der Musterbelehrung, denen die Funktion zukommt, die Musterbelehrung für den konkreten Fall zu individualisieren, stets als zulässig

anzusehen sind. Als zulässig erachtet das Landgericht Hanau auch die Einfügung von Fußnoten außerhalb des Belehrungstextes dann, wenn diese schon auf den ersten Blick oder bei nur oberflächlicher Lektüre erkennbar werden lassen, dass es sich hierbei nur um Bearbeitungshinweise an den Sachbearbeiter der Bank handelt.

Entsprechendes gilt für die Einfügung eines „kursiven Klammertextes (Name, Firma ...)“ sowie für die Aufnahme einer Internet-Adresse. Weiter hält das Landgericht Hanau fest, dass nach der maßgeblichen Bestimmung des § 355 Abs. 2 BGB a.F. im Unterschied zur Rechtslage bei einem Haustürgeschäft gemäß § 312 a Abs. 2 BGB a.F. gerade nicht über die mit einem Widerruf verbundenen Rechtsfolgen nach § 357 BGB aufzuklären war. Demgemäß sei es unschädlich, wenn in der Belehrung unter Widerrufsfolgen der Satz des Hinweises (6) des Musters „dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflich-

tungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen“ sowie der Satz „Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen“ fehlen (so auch OLG Karlsruhe, WM 2014, 2162 ff. sowie OLG Schleswig, Beschlüsse v. 19.11.2014 u. 29.10.2014, Az.: 5 U 111/14).

Darüber hinaus führt das Landgericht Hanau aus, dass die Einhaltung des Deutlichkeitsgebots es nicht erfordert, dass der Widerrufsbelehrung Alleinstellungscharakter insofern zukommt, als die Hervorhebung in einer Form geschieht, wie sie bei keiner anderen Regelung des Vertragstextes erfolgt (so auch OLG Stuttgart, Urteil v. 05.02.2015, Az.: 2 U 81/14 sowie OLG Stuttgart, WM 2014, 394, 995). Schließlich hält das Landgericht Hanau fest, dass die Verwendung eines Baukastenformulars mit Ankreuzoption ebenfalls zulässig ist (so auch OLG Stuttgart, a. a. O.).

PRAXISTIPP

Vorstehend aufgeführte Entscheidungen sowie die in der Banken-Times SPEZIAL BANKRECHT Ausg. Jan./Feb./März 2015 zitierten Urteile zur Widerrufsproblematik machen deutlich, dass eine ganz erhebliche Vielzahl von Instanzgerichten unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der BGB-InfoV sowie unter Berücksichtigung des Sinn und Zwecks des Widerrufsrechts immer mehr dazu übergehen, dem Darlehensnehmer trotz vor vielen Jahren erteilter fehlerhafter, jedoch im Kern zutreffender Widerrufsbelehrung die Möglichkeit des Widerrufs zu versperren. Dabei bemüht sich eine Vielzahl der Instanzgerichte darum, den Kreditinstituten trotz den Sinngehalt der Widerrufsbelehrung nicht verändernder Ergänzungen und Änderungen die Schutzwirkung des § 14

BGB-InfoV zukommen zu lassen. Darüber hinaus bejahen immer mehr Gerichte, insbesondere bei bereits vollständig erfüllten Darlehensverträgen, die Verwirkung eines etwaig bestehenden Widerrufsrechts.

Schließlich gehen immer mehr Gerichte auch dazu über, den vom Darlehensnehmer offenkundig aus schutz- und zweckwidrigen Erwägungen heraus erklärten Widerruf als rechtsmissbräuchlich anzusehen (zur Notwendigkeit der zeitlichen Begrenzung des Widerrufsrechts vgl. Scholz/Schmidt/Ditté, ZIP 2015, 605 ff.).

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sowie der Tatsache, dass jedenfalls der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im Zusammenhang mit der Ausübung des Widerspruchsrechts eines Versicherungs-

nehmers nach Abschluss einer Lebensversicherung in einem Fall, in welchem der Versicherungsnehmer trotz Erteilung einer entsprechenden (fehlerhaften) Belehrung jahrelang seine Versicherungsprämien unbeanstandet zahlte, die Wirksamkeit seines ursprünglichen Vertrages durch eine Vertragsänderung anerkannte und trotz Kündigung seines Vertrages sieben Jahre verstreichen ließ, bevor er von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machte, dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit des Widerspruchsrechts wegen Rechtsmissbräuchlichkeit versperrt hat, bleibt zu hoffen, dass auch der XI. Zivilsenat dem offenkundig rechtsmissbräuchlichen Vorgehen der Darlehensnehmer Einhalt gebietet (zur Widerrufsproblematik vgl. Edelmann/Höldampf, KSzW 2/2015).



Banken-Times SPEZIAL kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times SPEZIAL erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times SPEZIAL zu den folgenden Themenbereichen:

BANKEN-TIMES

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT

BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE/BEAUFTRAGTE

BANKEN-TIMES SPEZIAL GESCHÄFTSLEITUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL IMMOFINANZIERUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDIT

BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL

BANKEN-TIMES SPEZIAL SANIERUNG & INSOLVENZ

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKSTEUERUNG/TREASURY MANAGEMENT

BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION

BANKEN-TIMES SPEZIAL VERMÖGENSANLAGE & STEUERN

BANKEN-TIMES SPEZIAL HAFTUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL IT/ORGA/NEUE MEDIEN

BANKEN-TIMES SPEZIAL REGULIERUNGSMONITOR

Bestellung bitte senden an: info@fc-heidelberg.de

Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die Finanz Colloquium Heidelberg GmbH und ihre Dienstleister (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times SPEZIAL für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Impressum

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Plöck 32a – 69117 Heidelberg
VisdP: Christine Glemser
Telefon: +49 6221 99898-0
Telefax: +49 6221 99898-99
E-Mail: Info@FC-Heidelberg.de
Internet: www.FC-Heidelberg.de

Geschäftsführer:
Dr. Christian Göbes, Frank Sator,
Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,
Michael Helfer, Thomas Göhrig

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 335598

Zur Abbestellung dieses Newsletters oder zur Aufnahme von Kollegen/Kolleginnen in den Verteiler senden Sie uns bitte eine eMail an btspesial@fc-heidelberg.de

ISSN 2364-270X



Wir sind ein auf die Zielgruppe Banken/Sparkassen sowie bank- und insolvenzrechtlich orientierte Rechtsanwälte spezialisierter Seminaranbieter und Verlag.

Weitere Informationen unter www.FC-Heidelberg.de

Für den weiteren Ausbau unseres Bereichs private und gewerbliche Immobilienfinanzierung suchen wir einen

Projektleiter Immobilienfinanzierung (m/w)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Dazu sollten Sie zwingend eine Bankausbildung absolviert haben oder Berufserfahrung bei Banken oder Sparkassen vorweisen können. Ein (Fach)Hochschul-/BA-Studium ist für die seminar- und verlagsseitige Tätigkeit sehr von Vorteil, jedoch nicht zwingende Voraussetzung. Rechtskenntnisse in den Bereichen Verbraucherdarlehen, MaBV etc. sind wünschenswert.

Ferner suchen wir für den Ausbau unseres Bereichs Bankrecht einen

Projektleiter Bankrecht (m/w)

Dazu sollten Sie neben ihrem juristischen Studium Bankerfahrung oder aussagefähige Praktika bei Banken oder Sparkassen vorweisen können. Vertiefte Kenntnisse im Wertpapierrecht, Kreditrecht und Konto-/Zahlungsverkehrsrecht sind wünschenswert, Compliance-Erfahrungen von Vorteil.

Vor dem Hintergrund der Marktentwicklungen erwarten wir von Ihnen eine sehr engagierte, konzeptionell tief fachlich und innovativ ausgerichtete Betreuung der ausbaufähigen Bereiche. Der Aufstieg bis zum Geschäftsführer ist möglich und erwünscht, da dies unserer fachlichen und teamorientierten Struktur entspricht.

Wenn Sie belastbar sind, konzeptionell und in Projekten denken können, freundlich-dynamisch auftreten und mit uns gemeinsam unser Unternehmen engagiert weiter nach vorn bringen wollen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an:

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Dr. Patrick Rösler, Plöck 32a, 69117 Heidelberg